

Allgemeine Lieferbedingungen der ConProMa GmbH im Bereich Lufttechnik

I. Allgemeine Bestimmungen

1.
Für unsere Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehme(r)n (im folgenden "Vertragspartner") gelten ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (im folgenden "Bedingungen") in der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung jeweils gültigen Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, haben nur Gültigkeit, wenn sie explizit schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lieferung von uns vorbehaltlos ausgeführt wird, nachdem der Vertragspartner der Geltung unserer Bedingungen widersprochen hat.
2.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden je nach Geschäftsfeld durch Sonderbedingungen ergänzt.
3.
Mit der Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, dass unsere Geschäftsbedingungen für die gesamte, auch zukünftige, Geschäftsbeziehung mit ihm, gelten.
4.
Alle Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien und ihrer Vertreter/ Erfüllungsgehilfen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Schriftform auch durch Textform einschließlich E-Mail gewahrt wird.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Änderungsvorbehalt

1.
Unsere Angebote sind stets freibleibend, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2.
Konstruktionsänderungen und Abweichungen von den Prospekt- und Katalogangaben bleiben auch nach Absenden der Auftragsbestätigung ausdrücklich nach schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vertragspartner vorbehalten, solange dadurch nicht der Preis und/ oder die wesentlichen Leistungsmerkmale oder die Lieferzeit verändert werden und die Änderungen/Abweichungen dem Vertragspartner zumutbar sind.
3.
Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
4.
Die unsere Waren betreffenden Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, technische Daten, etc. gelten unabhängig von der Form des jeweiligen Datenträgers nur als branchenübliche Näherungswerte, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

5.

Einwände gegen Auftragsbestätigungen müssen schriftlich sofort, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ausstellungsdatum bei uns eingehen.

III. Preise

1.

Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und Zoll zuzüglich der am Tag der Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.

Tritt eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-, oder Energiekosten ein, so ist jede Vertragspartei berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

IV. Lieferung und Leistung

1.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ab Werk. Es steht uns frei, die Versandart zu wählen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Kleinaufträge werden lediglich gegen Nachnahme und ohne Gewährung unserer Rabatte versandt.

2.

Soweit Lieferung frei Baustelle oder frei Lager vereinbart wird, bedeutet dies Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Vertragspartners die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Entladen hat unverzüglich durch den Vertragspartner zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Vertragspartner berechnet. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen auf Inseln und Berge.

3.

Die von uns angegebenen "circa"-Termine für Lieferungen und Leistungen sind nicht rechtsverbindlich. Fix-Termine müssen von uns schriftlich als solche bestätigt werden. Eine Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat, bzw. dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

4.

Teillieferungen und -leistungen sind, soweit handelsüblich, zulässig und können von uns auch gesondert in Rechnung gestellt werden. Teillieferungen oder Teilleistungen sind ausnahmsweise unzulässig, wenn sie für den Vertragspartner unzumutbar sind.

5.

Wird ein unverbindlicher Liefer- oder Leistungstermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so ist der Vertragspartner berechtigt, uns schriftlich aufzufordern, binnen angemessener Frist zu liefern, bzw. zu leisten. Wird die Lieferung oder Leistung von uns nicht bis zum Ablauf der Nachfrist erbracht, kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung Vertragsaufhebung (Rücktritt) verlangen. Verzugsschäden oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner nur verlangen, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragswidrigkeit (Pflichtverletzung) durch uns beruhen.

6.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und sonstiger Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Verzug oder Ausbleiben von Zulieferungen durch unsere Lieferanten, Transportstörungen, Epidemien, Naturereignisse, Krieg etc. - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, dem Vertragspartner die Liefer- oder Leistungsstörung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Die Fristen und Termine verlängern sich in diesen Fällen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Solche unvorhersehbaren Ereignisse berechtigen uns auch, ganz oder teilweise Vertragsaufhebung zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragswidrigkeit durch uns beruhen.

7.

Die Erfüllung unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners, insbesondere seiner Zahlungspflichten, voraus.

8.

Verzögert sich die Ausführung einer Lieferung durch Umstände, die im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferware ab Meldung der Versandbereitschaft. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir nach vorausgegangener Nachfristsetzung (Mahnung) berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu liefern oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

9.

Die dem Vertragspartner obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten gelten sinngemäß auch für unsere Lieferungen und Leistungen außerhalb des Kaufrechts.

V. Zahlungsbedingungen

1.

Zahlungen haben grundsätzlich zur vereinbarten Fälligkeit, andernfalls innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

2.

Das in unserer Rechnung angegebene Zahlungsziel gilt als vertraglich vereinbartes Fälligkeitsdatum. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist tritt automatisch Verzug ein, ohne dass es hierzu noch einer Mahnung bedarf. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kreditzinsen, mindestens aber die für den unternehmerischen Verkehr geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben hiervon unberührt.

3.

Wechsel nehmen wir nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung entgegen. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Vertragspartner zu tragen.

4.

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern und dem Vertragspartner eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Vertragspartners oder erfolglosem Fristablauf können wir Vertragsaufhebung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Kaufpreis wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis herrühren, zurückzubehalten. Ein Aufrechnungsrecht besteht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1.

Alle gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch der künftigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für den Fall der Weiterveräußerung und/ oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware.

2.

Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsverkehr, solange er nicht im Verzug ist und unter der Voraussetzung weiterveräußern, dass seine Abnehmer gegen die Forderung aus der Weiterveräußerung nicht mit Gegenforderung aufrechnen können. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

3.

Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen (Ziff. 1) bereits jetzt sicherungshalber an uns abgetreten. Wir nehmen diese Sicherungsabtretung bereits jetzt an. Hat der Vertragspartner über seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung seiner Waren bereits Vorausverfügungen getroffen, die der Sicherungsabtretung an uns entgegen stehen könnten, (wie z.B. Vorausabtretungen im Rahmen eines Factoringvertrages), so gilt an Stelle der Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware der diesbezügliche Anspruch des Vertragspartners auf die Gegenleistung gegen den durch die Vorausverfügung Begünstigten (z.B. Factoringbank) als an uns sicherungsabgetreten. Der Vertragspartner hat uns umgehend darüber zu informieren, wenn und sobald er Vorausverfügungen überkünftig in seinem Geschäftsbetrieb entstehende Forderungen getroffen hat oder wenn vertragliche oder sonstige Verpflichtungen bestehen oder bevorstehen, die unsere Sicherungsrechte tangieren könnten.

4.

Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Die aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware vereinnahmten Verkaufserlöse oder die an dessen Stelle tretenden Surrogate (z.B. bei Factoring) werden in Höhe unseres jeweiligen Rechnungsanteils unmittelbar unser Eigentum. Unsere Befugnis, bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen die an uns abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, seinen Schuldnern die an uns erfolgte Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Sicherungsrechte hat der Vertragspartner auf unsere Rechte hinzuweisen und uns umgehend zu informieren.

5.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag auf Kosten des Vertragspartners die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

6.

Das Recht des Vertragspartners zur Weiterveräußerung und zum Einzug der Forderungen hieraus erlischt automatisch, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen könnte. Das gleiche gilt bei ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten Frist, bis zu der wir vom Vertragspartner wegen Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit Vorauskasse oder Sicherheitsleistungen gefordert hatten (vgl. Ziff. V.4.). Endet das Weiterveräußerungsrecht des Vertragspartners, können wir die Rückgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners verlangen. Mehrfrachten, Versand und sonstige Spesen sowie eine etwaige Wertminderung der Ware hat uns der Vertragspartner in jedem Fall zu ersetzen.

7.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Verarbeitete Waren bzw. unsere Miteigentumsanteile hieran gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der vorstehenden Ziffern.

8.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl zurück.

9.

Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr hat der Vertragspartner die in seinem Heimatland zwingend erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unseres Eigentumsvorbehalts zutreffen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- in der Schweiz: Die Mitwirkung zur Eintragung unseres Eigentumsvorbehalts im offiziellen Register;
- in Österreich: Die Eintragung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts unter Benennung der Kaufpreisforderung in seine Bücher;
- in Spanien: Die Mitwirkung an der Erstellung einer notariellen Urkunde.

Sollte eine vergleichbare Regelung zum Eigentumsvorbehalt, wie sie nach dem am Sitz unseres vertragsbeteiligten Liefer-Werkes geltenden Recht möglich ist, im Heimatland des Vertragspartners nicht anerkannt sein (insbesondere beim Fehlen des Instituts des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts) können wir vom Vertragspartner jederzeit eine Bankbürgschaft, Bankgarantie oder eine adäquat werthaltige Sicherheit in Höhe des entsprechenden Auftragswertes unserer Warenlieferungen verlangen.

VII. Haftung des Verkäufers wegen Vertragswidrigkeiten (Mängelhaftung)

1.

Der Vertragspartner hat einen Anspruch darauf, dass unsere Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß erbracht werden. Für eventuelle Vertragswidrigkeiten, insbesondere Sachmängel, haften wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.

Für Vertragswidrigkeiten, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, haften wir ebenso wenig wie für Folgen

unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Vertragspartners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern bzw. auf Grund derer die Ware bereits verbilligt abgegeben wurde.

3.

Vor Wahrnehmung seiner Rechtsbehelfe setzt uns der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der vertragsgemäßen Pflichten und gewährt uns die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Überprüfung der an uns gestellten Forderungen.

4.

Der Vertragspartner hat die Pflicht, die Ware binnen kurzer Frist, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang am Bestimmungsort, zu untersuchen. Offene Mängel hat der Vertragspartner binnen angemessener Frist, spätestens aber 14 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel binnen angemessener Frist, spätestens 14 Tage nach Entdeckung des Fehlers, schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Art des Mangels genau zu bezeichnen.

5.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelanzeige bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht einem vertragsgemäßen Gebrauch.

6.

Eine Verpflichtung zum Schadenersatz im Rahmen einer Vertragsverletzung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7.

Für ersatzweise gelieferte und eingebaute Teile sowie Reparaturen beträgt die Gewährleistung 1 Jahr ab Lieferung/Einbau.

VIII. Produkthaftung, Haftungsbeschränkung

1.

Für Schäden infolge eines Produktfehlers haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung.

2.

Eine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden jedweder Art, es sei denn, dass sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen oder dass Eigenschaftszusicherungen ausdrücklich auch das Risiko eines Mangelfolgeschadens erfassen sollten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

4.

Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach den Richtlinien 85/374/EWG vom 25.07.1985 und 1999/34/EG vom 04.06.1999 (Haftung für fehlerhafte Produkte) bei Fehlern des

Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

5.

Bei Fremdfabrikaten sind weitere Ansprüche ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere wegen eines Produktfehlers, den der Hersteller zu vertreten hat. Wir treten insoweit alle Ansprüche, die wir gegen den jeweiligen Hersteller und/ oder Vorlieferanten haben, an den Vertragspartner ab.

IX. Geheimhaltung

1.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3.

Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Nichtannahme eines von uns an ihn gerichteten Angebots, die ihm von uns übergebenen Angebotsunterlagen vollständig und unverzüglich an uns zurückzugeben.

X. Sonstige Bestimmungen

1.

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien der Sitz unseres vertragsbeteiligten Werkes. Unabhängig davon sind wir auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2.

Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das am jeweiligen Gerichtsstand geltende Recht (lex fori) unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr findet das UN-Übereinkommen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf [CISG] Anwendung. Soweit das CISG keine Regelungen enthält, bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien nach der Rechtsordnung am jeweiligen Gerichtsstand unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

3.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Vertragspartners in dem nach der Richtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995 (Datenschutzrichtlinie) zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.

4.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die

Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: Juli 2014

Sonderbedingungen Lufttechnik

In Ergänzung zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der ConProMa GmbH gelten für Geschäftsabschlüsse im Rahmen des Unternehmensbereichs Lufttechnik folgende Sonderbedingungen:

I. Auftrag

Bei Nichterfüllung des Kaufvertrages sind wir berechtigt, entweder den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schaden geltend zu machen, oder ohne Nachweis 25% des vereinbarten Kaufpreises als pauschalen Schadenersatz zu fordern, sofern der Vertragspartner nicht einen geringeren Schaden nachweist.

II. Bestellungen auf Abruf

Bestellungen auf Abruf sind spätestens 6 Monate ab Datum der Auftragsbestätigung vom Vertragspartner abzurufen. Wird nicht rechtzeitig binnen einer angemessenen Nachfrist, die wir dem Vertragspartner setzten, abgerufen, sind wir berechtigt nach unserem Ermessen entweder ohne Abruf zu dem am Tag der Lieferung gültigen Preis zu liefern, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

III. Verpackung

Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu entsorgen.

IV. Lieferfristen

1.

Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. Eröffnung eines Akkreditivs.

2.

Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Vertragspartners - um den Zeitraum, um den der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

3.

Wir kommen in jedem Fall nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Vertragspartners aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leisten.

V. Montage

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Montage am Bestimmungsort der Ware nicht im Lieferumfang enthalten.

VI. Versand

Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen abgerufen, bzw. abgeholt werden. Andernfalls sind wir nach Mahnung berechtigt, die Ware nach eigener Wahl auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu versenden, oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

VII. Mängel

1.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung setzt voraus, dass unsere gelieferten Waren von einer anerkannten Fachfirma unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik einwandfrei montiert und unter genauer Beachtung unserer Anweisungen verwendet werden. Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit einer unsachgemäßen Veränderung, Bearbeitung oder sonstigen Behandlung steht. Für Schäden infolge gebrauchsbewingter Abnutzung der dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Teile, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, gewaltsamer Beschädigung, Nichtbeachtung unserer Betriebsanleitung, unrichtiger Benutzung bzw. falscher Bedienung oder außerhalb der normalen Betriebsordnung liegender Umstände, übernehmen wir keine Haftung.

2.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung setzt weiter voraus, dass der Vertragspartner in schriftlicher Form einen etwaig hervorgetretenen Mangel hinreichend konkret benennt und uns eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung setzt. Es ist uns Gelegenheit zu geben, uns von dem gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter zu überzeugen. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Vertragspartner nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und uns auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

3.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von der wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

4.

In Abweichung von den gesetzlichen Fristen verjähren Mängelansprüche für unsere Waren oder Teile hiervon, die vom Vertragspartner in ein Bauwerk eingebaut werden sollen, in zwei Jahren. Für vom Feuer berührte Teile von Heizungsanlagen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Satz 1 nur ein Jahr. Auch bei maschinellen und elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur ein Jahr, wenn der Vertragspartner sich dafür entschieden hat, die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht an uns zu übertragen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1.

Wird die von uns gelieferte Ware bzw. Zusatzanlage mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder eine Heizungsanlage eingefügt, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck mit der Absicht der Wiedertrennung, sobald wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen werden. Gehört das Gebäude nicht dem Vertragspartner, so hat er gegenüber dem Eigentümer

klarzustellen, dass die Verbindung oder Einfügung der von uns gelieferten Waren nur einem vorübergehenden Zweck dient.

2.

Wird unsere Vorbehaltsware in ein Grundstück bzw. Gebäude eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt den ihm gegen den Dritten erwachsenen Vergütungsanspruch in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab.

IX. Rücknahme

Ware, die ordnungsgemäß bestellt und geliefert wurde, wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Entschließen wir uns jedoch in Ausnahmefällen zu einer Rücknahme, vergüten wir für einwandfreie und unbenützte Ware 90% des Rechnungsbetrages unter Abzug entstandener Auslagen für Facht, Transportschäden, etc.

Stand: Juli 2014

EINKAUFSDINGUNGEN

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen der ConProMa GmbH

Alle Lieferungen und Leistungen, die Sie als Unternehme(r)n (im Folgenden: "Lieferant") an Unternehmen der ConProMa GmbH erbringen, richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Soweit zwischen den Parteien Rahmenverträge und individualrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenso wie die Änderung des Schriftformerfordernisses der Schriftform, wobei die Schriftform auch durch Textform einschließlich e-mail gewahrt wird. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1.

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.

Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung durch schriftliche Bestätigung an, so gilt eine spätere Annahme als Gegenangebot und kann von uns wahlweise angenommen oder abgelehnt werden. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht.

3.

Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.

4.

Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Hieraus entstehende Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten und den Liefertermin sind angemessen zu berücksichtigen.

III. Preise/Zahlung

1.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" bzw. DDP, inklusive Verpackung, Versicherung, Entladung, an fallende Steuern, sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2.

Rechnungen müssen uns nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form inklusive einer für die Abwicklung ausreichenden Anzahl an Abschriften eingereicht werden.

3.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis in der am Sitz unseres Werkes gültigen Währung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung/ Leistung und Rechnungserhalt netto auf dem handelsüblichen Weg. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt am jeweils nächstfolgenden 1. oder 16. Montag nach Eingang der Ware und Rechnung.

4.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen unsin gesetzlichem Umfang zu.

IV. Verpackung

Sofern durch einzelvertragliche Vereinbarung oder Bezugnahme auf Verpackungs-Normen keine weitergehende Regelungen getroffen wurden, sind die Waren mindestens so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang entsprechend der EG-Richtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu verwenden. Wieder verwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der mitgelieferten Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch Vertragswidrigkeiten dieser Art entstehen.

V. Lieferzeit

1.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Vorleistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

3.

Gerät der Lieferant durch Überschreitung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Lieferverzug, sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine pauschale Verzugsentschädigung für zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für Transport, Versicherung, Lagerung usw.) zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des im Lieferverzug befindlichen Vertragswertes. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4.

Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt uns, ohne Inverzug- und Nachfristsetzung die Vertragsaufhebung zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Gefahrenübergang/Dokumente

1.

Der Zeitpunkt der Lieferung und des Gefahrenübergangs bestimmt sich - soweit sich aus den Einzelverträgen nichts anderes ergibt - nach der Klausel DDP.

2.

Der Gefahrenübergang erfolgt aufgrund der Verpflichtung des Lieferanten gemäß III. Ziff. 1, somit nach Entladung durch den Lieferanten am Bestimmungsort.

3.

Falls wir bei unserer Bestellung eine Bestell-, Inventar- oder Artikel-Nummer angegeben haben, ist der Lieferant verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerk e bei uns entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.

VII. Qualität und Dokumentation

1.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant für seine Lieferungen als Mindestverpflichtung die am Sitz unseres vertragsbeteiligten Werkes geltende produktrechtlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9000 ff, VDA 6, ISO/TS 16949 o.ä.) auf seine Kosten einzurichten, zu dokumentieren und nachzuweisen. Andernfalls gelten die Lieferungen als nicht geeignet für die Zwecke, für die Ware gleicher Art gewöhnlich gebraucht wird.

2.

Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitäts-Management-Systems vor Ort zu überzeugen. Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind uns anzuzeigen oder mit uns abzusprechen.

3.

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

4.

Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und

uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern.

5.

Bei den in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen.

6.

Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

VIII. Geheimhaltung

1.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung offen gelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Know-How allgemein bekannt geworden ist.

3.

Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4.

Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung werben.

IX. Ansprüche bei Vertragsverletzungen des Lieferanten und Rückgriff

1.

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Vertragswidrigkeiten (Mängeln) sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und unseren Anforderungen entsprechen.

2.

Wir verpflichten uns, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge ist insoweit rechtzeitig erfolgt, sofern sie binnen angemessener Frist nach Abschluss der Untersuchung beim Lieferanten eingeht.

3.

Die Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzungen des Lieferanten einschließlich aller Rechtsbehelfe wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung stehen uns vollumfänglich zu.

4.

Die Mängelhaftung des Lieferanten besteht für zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung.

5.

Soweit ein vom Lieferant zu vertretender Mangel der Liefersache vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Lieferanten die Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Lieferant die Kosten zu tragen hat. Hierzu gehören insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle.

6.

Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.

X. Rechtsmängel

1.

Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.

2.

Der Lieferant sichert zu, dass alle Liefergegenstände in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

3.

Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

4.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

XI. Produkthaftung

1.

Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Eine Verantwortung des Lieferanten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis auch selbst haftet.

2.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit dem von uns jeweils gewünschten Deckungsumfang abzuschließen. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat sich der Versicherungsschutz auf ganz Europa zu erstrecken und hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen der Richtlinie des Rates EG 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 (Produkthaftungs-Richtlinie) bzw. den entsprechenden nationalen Produkthaftungsgesetzen zu entsprechen. Der Lieferant wird uns unverzüglich eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuleiten.

XII. Haftung für Umweltverträglichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferungen/ Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter die am Sitz unseres vertragsschließenden Werkes geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen für die Herstellung und die Beschaffenheit von Produkten einzuhalten. Der Lieferant garantiert insbesondere die Schadstofffreiheit der an uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung von umweltrechtlichen Bestimmungen und/ oder Schadstoffhaltigkeit der Produkte entstehen.

Stand: Mai 2015